

Vorentwurf	Geltendes Recht
<p>Staatsbeitragsgesetz (StBG)</p>	<p>Staatsbeitragsgesetz</p>
<p>(vom)</p>	<p>(vom 1. April 1990)</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I. Allgemeines</p>
<p><i>Gegenstand und Geltungsbereich</i></p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Bemessung, der Gewährung und der Sicherung des Beitragszwecks von Staatsbeiträgen.</p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>² Es gilt für alle im kantonalen Recht vorgesehenen Staatsbeiträge, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, und für Programmbeiträge des Bundes, die ganz oder teilweise dem kantonalen Vollzug unterliegen.</p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>³ Es ist nicht anwendbar auf Beiträge gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020.</p>	<p>Keine Änderung zum geltenden Recht.</p>
<p><i>Staatsbeiträge</i></p>	<p><i>Begriff</i></p>
<p>§ 2. ¹ Staatsbeiträge sind zweckgebundene geldwerte Leistungen für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.</p>	<p>Keine Änderung zum geltenden Recht.</p>
<p>² Einnahmeverzichte einschliesslich Vorzugsbedingungen und Nutzungsrechte, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Garantieverpflichtungen sowie Investitionsbeiträge gelten als geldwerte Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 1. ³ Auf Darlehen und Beteiligungen zu Vorzugsbedingungen, Bürgschaften und sonstige Garantieverpflichtungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.</p>
<p>³ Ein Anspruch auf die Gewährung von Staatsbeiträgen besteht nur, wenn das Gesetz einen solchen einräumt.</p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p><i>Beitragsarten</i></p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>§ 3. ¹ Staatsbeiträge werden als Kostenanteile, Kostenbeiträge oder als Subventionen ausgerichtet.</p>	<p>§ 1. ² Sie werden als Kostenanteile, Kostenbeiträge oder Subventionen ausgerichtet. Sie sind nicht oder bedingt rückzahlbar.</p>
<p>² Kostenanteile sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt.</p>	<p>Keine Änderungen zum geltenden Recht.</p>

Vorentwurf

³ Kostenbeiträge sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe im Leistungsgruppenbudget ausgewiesen ist.

⁴ Subventionen sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz keinen Anspruch einräumt.

Beitragsformen

§ 4. Staatsbeiträge können in nicht rückzahlbarer oder in rückzahlbarer Form gewährt werden.

2. Abschnitt: Bemessung von Staatsbeiträgen

Grundsatz

§ 5. Staatsbeiträge werden nach dem Ausmass des öffentlichen Interesses gewährt. Der Regierungsrat oder eine andere zuständige Stelle kann die Bemessung sowie allfällige Pauschalierungen regeln.

Anrechenbarer Aufwand

§ 6. ¹ Aufwand oder Investitionsausgaben werden angerechnet, soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung notwendig sind und effektiv anfallen sowie den Aufwand oder die Investitionsausgaben des Staates für gleichartige Leistungen nicht übersteigen.

² Bei Grundstücken werden die tatsächlich angefallenen Investitionsausgaben angerechnet, höchstens aber der Verkehrswert.

³ Das von den Gesuchstellenden für neue Aufgaben zusätzlich eingebrachte Eigenkapital kann angemessen verzinst werden.

Höchstsätze

§ 7. Gesetzlich festgelegte Höchstsätze gelten einschliesslich eines allfälligen Bundesanteils, sofern der Bund keinen direkten Beitrag gewährt.

Gewinnverbot

Geltendes Recht

§ 2 a. Kostenbeiträge sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt.

§ 3. ¹ Subventionen sind Staatsbeiträge zur Unterstützung oder Erhaltung von Leistungen im öffentlichen Interesse, auf die das Gesetz keinen Anspruch einräumt.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

§ 1. ² Sie werden als Kostenanteile, Kostenbeiträge oder Subventionen ausgerichtet. Sie sind nicht oder bedingt rückzahlbar.

II. Bemessung

Allgemeines

§ 5. ² Staatsbeiträge werden nach dem Ausmass des öffentlichen Interesses gewährt. Der Regierungsrat regelt die Bemessungsweise, insbesondere beitragsberechtigte Ausgaben und Pauschalierung.

Keine Änderung zum geltenden Recht.

§ 8. ¹ Aufwendungen werden nur angerechnet, soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und den Aufwand des Staates für gleichartige Leistungen nicht übersteigen.

§ 8. ³ Ist der Erwerb von Grundeigentum beitragsberechtigt, werden die tatsächlichen Aufwendungen angerechnet, höchstens aber der Verkehrswert.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Vorentwurf	Geltendes Recht
<p>§ 8 ¹Staatsbeiträge dürfen für die Dauer der Aufgabenerfüllung nicht gewinnbringend sein. Davon ausgenommen sind Gewinne, die für die Dauer der Aufgabenerfüllung zweckgebunden bleiben und von den Gesuchstellenden als zweckgebundene Reserve ausgewiesen werden.</p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>²Die zuständigen Stellen können im Entscheid Obergrenzen für die Reservebildung vorsehen.</p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p><i>Subsidiarität</i></p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>§ 9. Staatsbeiträge sind grundsätzlich subsidiär zu Eigenleistungen, die den Gesuchstellenden zugemutet werden können.</p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>3. Abschnitt: Gewährung von Staatsbeiträgen</p>	<p>III. Verfahren</p>
<p><i>Voraussetzungen</i></p>	<p>Keine Änderung zum geltenden Recht.</p>
<p>§ 10. Die Gewährung von Staatsbeiträgen erfordert, dass die Gesuchstellenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fristgerecht ein Gesuch mit sämtlichen für die Gesuchsbearbeitung notwendigen Unterlagen eingereicht haben, 2. die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, 3. in der Lage sind, allfällige Auflagen und Bedingungen zu erfüllen. 	<p>§ 9. Die Leistung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass der Gesuchsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen gestellt hat, b. in der Lage ist, die Auflagen zu erfüllen, c. zumutbare Eigenleistungen erbringt.
<p><i>Entscheid</i></p>	<p>Keine Änderung zum geltenden Recht.</p>
<p>§ 11. ¹Über Gesuche wird durch Beschluss oder Verfügung entschieden.</p>	<p>§ 10. ¹Über Gesuche wird durch Beschluss oder Verfügung entschieden. Der Regierungsrat kann den Entscheid den Direktionen oder Amtsstellen übertragen.</p>
<p>²In einem begründeten Entscheid werden in den Erwägungen aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtsgrundlage, 2. die Berechnung, 3. die Beiträge Dritter. 	<p>§ 10. ²Im Entscheid werden insbesondere aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rechtsgrundlage, b. Berechnung, Höchstbetrag und Geltungsdauer, c. weitere Bedingungen und Auflagen zur bestimmungsgemässen Verwendung des Staatsbeitrags.
<p>³In einem begründeten Entscheid werden im Dispositiv aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betrag, 2. die Zweckbindung, 3. die Auflagen und Bedingungen, 	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>

Vorentwurf	Geltendes Recht
<p>4. bei rückzahlbaren Beiträgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Laufzeit, b. die Amortisation, c. die Verzinsung, <p>5. die Rechtsmittelbelehrung.</p>	
<p>⁴ In einem begründeten Entscheid können des Weiteren insbesondere aufgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine allfällige Teuerungsindexierung, 2. die Vorgehensweise bei Voraus- und Teilzahlungen, 3. die einzureichenden Abrechnungsgrundlagen, 4. die Geltungsdauer im Fall von Zusicherungen, 5. die Dauer der Zweckbindung, 6. der Zahlweg. 	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>⁵ Im Entscheid ist ein Vorbehalt des Budgetkreditbeschlusses anzubringen.</p>	<p>§ 10. ³ Bei der erstmaligen Zusicherung von Subventionen ist ein Vorbehalt der Kreditbewilligung im Rahmen des Voranschlags anzubringen.</p>
<p><i>Massgebendes Recht</i></p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>§ 12. ¹ Gesuche werden nach dem im Zeitpunkt des Entscheides geltenden Recht behandelt.</p>	<p>§ 5. ¹ Gesuche werden nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht behandelt.</p>
<p>² Der Regierungsrat kann Abweichungen regeln, sofern eine Rechtsänderung ein neues Gesuch erforderlich machen würde und die daraus resultierende Verzögerung unzumutbar wäre.</p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p><i>Zeitliche Beschränkung</i></p>	<p><i>Befristung</i></p>
<p>§ 13. Staatsbeiträge sind auf höchstens acht Jahre zu befristen. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden. Bei vergünstigten Baurechten kann eine längere Frist vorgesehen werden.</p>	<p>§ 4. Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren.</p>
<p><i>Übertragung an Dritte</i></p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>§ 14. Die zuständigen Stellen können die Gesuchsprüfung und die Bewirtschaftung, nicht jedoch den Entscheid, Dritten übertragen.</p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p><i>Selbstdeklaration</i></p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>

Vorentwurf

§ 15. Die zuständigen Stellen können ihren Entscheid auf Selbstdeklarationen abstützen.

Auszahlung

§ 16. Die Staatsbeiträge werden ausbezahlt, wenn die Voraussetzungen und allfällige Bedingungen erfüllt sind und die Berechnungsgrundlagen vorliegen.

Kürzung oder Verweigerung der Auszahlung

§ 17. ¹Die Staatsbeiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn

1. die Voraussetzungen nicht, nicht mehr oder nicht vollständig erfüllt sind,
2. nicht sämtliche Berechnungsgrundlagen vorliegen,
3. sie den anrechenbaren Aufwand übersteigen oder für die Dauer der Aufgabenerfüllung gewinnbringend sind,
4. die Gesuchstellenden, insbesondere in der Selbstdeklaration, falsche Angaben machen
5. die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind, oder
6. die Gesuchstellenden trotz Aufforderung gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten verstossen.

² Staatsbeiträge für Investitionen werden ausserdem dann gekürzt, wenn die Gesuchstellenden vor der Zusicherung finanzielle Verpflichtungen ohne Ermächtigung der für den Entscheid zuständigen Stelle eingegangen sind.

Mitwirkungspflicht

§ 18. Die Gesuchstellenden unterstehen einer Mitwirkungspflicht. Sie müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Auskunftspflicht

§ 19. Die Gesuchstellenden müssen auf Verlangen den zuständigen Stellen sowie der Finanzkontrolle insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Einsicht in die erforderlichen Geschäftsbücher gewähren oder auf Verlangen weitere Belege, Bescheinigungen oder Urkunden vorlegen, soweit dies für die Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung notwendig ist.

Datenaustausch

Geltendes Recht

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Keine Änderung zum geltenden Recht.

§ 11. ¹Die Staatsbeiträge werden ausbezahlt, wenn die Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und die Berechnungsgrundlagen vorliegen.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

§ 11. ²Die Staatsbeiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn

- a. die Bedingungen und Auflagen nicht, nicht mehr oder nicht vollständig erfüllt sind,
- b. nicht sämtliche Berechnungsgrundlagen vorliegen,
- c. sie die Aufwendungen übersteigen,
- d. die Auszahlungen die vom Regierungsrat festgelegten Mindestbeträge nicht erreichen.

§ 10. ⁴ Staatsbeiträge für Investitionen werden gekürzt, wenn der Gesuchsteller vor der Zusicherung finanzielle Verpflichtungen ohne Ermächtigung der für den Entscheid zuständigen Stelle eingegangen ist.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Finanzaufsicht

§ 11 a. Staatsbeitragsempfänger haben der Finanzkontrolle die für die Prüfung der Beitragsleistungen notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Vorentwurf	Geltendes Recht
<p>§ 20. ¹Die zuständigen Stellen erteilen folgenden Stellen im Einzelfall und auf Verlangen hin mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden, 2. Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes, 3. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden anderer Kantone und ihrer Gemeinden, 4. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. 	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>²Den zuständigen Stellen erteilen folgende Stellen im Einzelfall und auf Verlangen hin mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Stellen geeignet und erforderlich und zur Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung notwendig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden, 2. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. 	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p><i>Bewirtschaftung</i></p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>§ 21. ¹Die Bewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kontrolle der Erbringung der Leistung und die Erfolgskontrolle, 2. die Einhaltung allfälliger Bedingungen und Auflagen, 3. die Einhaltung der Befristung, 4. den Nachweis der effektiven Kosten bzw. deren Abrechnung sowie 5. die Überprüfung und Bekämpfung von Missbrauch. 	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>²Bei Verfahren mit Selbstdeklaration können die zuständigen Stellen die Überprüfung und Bekämpfung von Missbrauch auf eine risikobasierte Stichprobenkontrolle beschränken.</p>	<p>Kein Äquivalent im geltenden Recht.</p>
<p>4. Abschnitt: Sicherung des Beitragszwecks</p>	<p>Keine Änderung zum geltenden Recht.</p>
<p><i>Grundsatz</i></p>	<p><i>Zweckbindung</i></p>
<p>§ 22. Die Staatsbeiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden.</p>	<p>Keine Änderung zum geltenden Recht.</p>
<p><i>Zweckbefreiung</i></p>	<p><i>Befreiung</i></p>

Vorentwurf

§ 23. ¹ Der Regierungsrat oder die zuständige Stelle kann, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder andere wichtige Gründe vorliegen, die Zweckentfremdung oder die Veräusserung vorzeitig bewilligen oder von einzelnen Bedingungen und Auflagen befreien sowie die Staatsbeiträge oder den Veräusserungserlös anteilmässig zurückfordern.

² Es gilt die finanzrechtliche Zuständigkeitsordnung für die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen.

Rückforderung

§ 24. ¹ Die zuständige Stelle fordert einen bereits ausbezahlten Beitrag nachträglich zurück, wenn

1. der Beitrag zu Unrecht gewährt worden ist, entweder
 - a. aufgrund einer Verletzung von Rechtsvorschriften,
 - b. aufgrund einer durch die Gesuchstellenden hervorgerufenen unrichtigen oder ungenügenden Sachverhaltsfeststellung, oder
 - c. aufgrund falscher Angaben, insbesondere in der Selbstdeklaration,
2. der Beitrag den anrechenbaren Aufwand übersteigt oder für die Dauer der Aufgabenerfüllung gewinnbringend ist,
3. die bezweckte Aufgabe nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird,
4. der Beitrag zweckentfremdet wird,
5. der Beitrag nicht unter den in der Selbstdeklaration oder im Entscheid zur Einhaltung verpflichteten Bedingungen und Auflagen verwendet wird, oder
6. der Beitrag nachträglich von Dritten gedeckt wird.

² Beruht der unrechtmässige Entscheid oder die Auszahlung des Staatsbeitrags auf einem schuldhaften Verhalten der Gesuchstellenden, werden die Staatsbeiträge samt Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückgefordert und Schadenersatz geltend gemacht.

³ Im Fall von Teil- oder Vorauszahlungen kann auf eine Verzinsung verzichtet werden.

Verzicht auf Rückforderung

§ 25. ¹ Auf die Rückforderung kann in Härtefällen verzichtet werden, wenn:

1. die Gesuchstellenden mit dem Entscheid inhaltlich verbundene Massnahmen getroffen haben, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht

Geltendes Recht

§ 13. Der Regierungsrat kann, wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder andere wichtige Gründe vorliegen, die Zweckentfremdung oder die Veräusserung vorzeitig bewilligen oder von einzelnen Bedingungen und Auflagen befreien. Er erlässt Bestimmungen über die Rückforderung.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Unrechtmässig zugesicherte oder ausbezahlte Staatsbeiträge

§ 14. ¹ Staatsbeiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen und zurückgefordert.

§ 14. ² Beruht die unrechtmässige Zusicherung oder Auszahlung des Staatsbeitrags auf einem schuldhaften Verhalten des Empfängers, werden die Staatsbeiträge samt Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückgefordert und Schadenersatz geltend gemacht.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

§ 14. ³ Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und

Vorentwurf

werden können,
 2. die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes für die Gesuchstellenden nicht leicht erkennbar gewesen ist, und
 3. eine allfällige unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellung nicht auf ein schuldhaftes Verhalten oder wahrheitswidrigen Angaben der Gesuchstellenden, insbesondere in der Selbstdeklaration, zurückzuführen ist.

²Eine unzumutbare finanzielle Einbusse liegt insbesondere bei einem drohenden Konkurs aufgrund der Rückzahlung von Staatsbeiträgen vor.

Verjährung

§ 26. ¹Ansprüche auf Auszahlungen sowie Rückforderungen von Staatsbeiträgen verjähren mit Ablauf von zehn Jahren.

²Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs gemäss dem Entscheid oder der Entstehung des Rückforderungsanspruches.

Strafbestimmung

§ 27. ¹Mit Busse bis zu Fr. 50 000 oder ab einer Deliktsumme von Fr. 1 Mio. von bis zu 5% derselbigem wird bestraft,

1. wer zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht oder solche in der Selbstdeklaration bestätigt,
2. wer wiederholt gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten verstösst,
3. wer die zuständige Stelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit dem Entscheid in Unkenntnis lässt,
4. wer Staatsbeiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet.

²Anstiftung und Gehilfenschaft sowie der Versuch sind strafbar.

³In leichten Fällen kann auf eine Anzeige oder Bestrafung verzichtet werden.

⁴Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

5. Abschnitt: Änderung des bisherigen Rechts

Geltendes Recht

b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Keine Änderung zum geltenden Recht.

Keine Änderung zum geltenden Recht.

§ 15. ²Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs oder der Entstehung des Rückforderungsanspruches.

Keine Änderung zum geltenden Recht.

§ 17. ¹Mit Busse bis zu Fr. 20 000 wird bestraft,

- a. wer zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht,
- b. wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Staatsbeitrags in Unkenntnis lässt.

§ 17. ⁴Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Keine Änderung zum geltenden Recht.

Vorentwurf

Geltendes Recht

§ 28. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

Neue und gebundene Ausgaben

§ 37. ¹ unverändert.

² Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn

- a. unverändert,
- b. unverändert,
- c. unverändert,
- d. unverändert,
- e. es sich um einen Staatsbeitrag handelt, auf den das Gesetz einen Anspruch einräumt und dessen Höhe:
 - 1. sich aus der Gesetzgebung ergibt (Kostenanteil); oder
 - 2. im Leistungsgruppenbudget separat ausgewiesen wird (Kostenbeitrag),
- f. es sich um einen Staatsbeitrag handelt, auf den das Gesetz keinen Anspruch einräumt, dessen Zweck und Höchstsatz jedoch im Gesetz festgelegt ist (gebundene Subvention).

Verrechnung

§ 43b. Der Kanton kann seine Forderungen und Verbindlichkeiten aufgabenübergreifend verrechnen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 29. ¹ Einnahmeverzichte gemäss § 2 Abs. 2, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² In Abweichung des § 7 gelten gesetzlich festgelegte Höchstsätze nur für den kantonalen Anteil, wenn Pauschalbeiträge an die Kantone im Bundesrecht nachträglich zur entsprechenden kantonalen Gesetzesbestimmung eingeführt wurden.

³ Für Beiträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, dauert die Zweckbindung 20 Jahre seit der Schlusszahlung, sofern im Entscheid nichts anderes

§ 18. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: ...

Altrechtliche Marginalie

Keine Änderung zum geltenden Recht.

§ 37. ² Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn

- a. sie zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient,
- b. sie zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz nötig ist,
- c. sie für Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden; vorbehalten bleiben Finanzierungsleasinggeschäfte,
- d. sie die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Vorhabens sowie bei Hochbauvorhaben Kosten für die vorgezogene Ausführungsplanung bis 4 Millionen Franken betrifft.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Keine Änderung zum geltenden Recht.

Übergangsbestimmung

§ 19. ¹ Für die Sicherung des Zweckes der Staatsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Kein Äquivalent im geltenden Recht.

Vorentwurf

Geltendes Recht

festgelegt wurde.